

**Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Morbach im Ortsbezirk Wenigerath
„Wenigerath – Hinter den Zäunen“
Auswertung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung**

1. Erläuterungen zum Verfahren

Der Gemeinderat Morbach hat am 2.2.2026 dem Entwurf der Satzung zugestimmt. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 30.3.2026 bis zum 30.4.2026 eine Offenlage durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) wurden mit Schreiben vom 12.3.2026 (per Email versendet am 16.3.2026) beteiligt mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 30.4.2026.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden nachfolgend inhaltlich wiedergegeben, durch die Verwaltung kommentiert und mit einem Beschlussvorschlag zur Abwägung versehen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Deutsche Telekom Technik GmbH, Koblenz
- Dienstleistungszentrum ländlicher Raum /DLR) Mosel, Bernkastel-Kues
- Gemeindewerke, im Hause
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Mainz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Trier
- Handwerkskammer Trier, Trier
- Industrie- und Handelskammer, Trier
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Wittlich
- Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Trier
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Trier
- Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord - Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier
- Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier
- Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Bernkastel-Kues
- Westnetz GmbH, Dortmund
- Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier

Folgende Fachbehörden haben mitgeteilt, dass ihrerseits keine Bedenken bestehen:

- Deutsche Telekom Technik GmbH, Koblenz, 23.3.2026
- Dienstleistungszentrum ländlicher Raum /DLR) Mosel, Bernkastel-Kues, 17.3.2026
- Handwerkskammer Trier, Trier, 25.3.2026
- Industrie- und Handelskammer Trier, 28.4.2026
- Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier, 24.3.2026
- Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Bernkastel-Kues, 9.4.2026

Eingegangene Stellungnahmen:

2.1 Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Wittlich Wittlich, 21.4.2026	Kommentierung der Verwaltung
Die Gemeinde Morbach beabsichtigt, im Bereich des Ortsbezirks Wenigerath einzelne Außenbereichsflächen in Flur 13 mittels Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 3 BauGB in den Innenbereich einzubeziehen und gleichzeitig mit einem angrenzenden Bereich mittels	

Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BauGB als „im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ festzulegen. Gegen die Wahl des Verfahrens sowie die Satzung selbst bestehen seitens der unteren Landesplanungsbehörde <u>keine</u> Bedenken. Die Voraussetzungen des § 34 Abs. 5 BauGB werden als erfüllt angesehen. Ich erinnere an die ordnungsgemäße Ausfertigung der Satzung unmittelbar vor deren Bekanntmachung. Der Beschluss der Satzung ist analog § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss gemäß § 44 Abs. 5 BauGB einen Hinweis auf mögliche Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen nach § 44 Abs. 3 und 4 BauGB enthalten. Außerdem ist auf die möglichen Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB sowie des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung hinzuweisen. Nach erfolgter Bekanntmachung bitte ich, mir eine Kopie derselben sowie 1 Ausfertigung der rechtsverbindlichen Satzung zu überlassen und mir diese als Datensatz zur Nutzung in den Geographischen Informationssystemen zukommen zu lassen. <u>Naturschutzrechtliche Stellungnahme:</u> Der Ortbezirk Wenigerath möchte eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit einer Flächengröße von 10.746 m² aufstellen. Der Planbereich umfasst 3574m² Außenbereichsflächen. Ermöglicht werden soll eine Versiegelung von 1697m². Die Versiegelung soll mit der gärtnerischen Gestaltung der einbezogenen Außenbereichsflächen ausgeglichen werden, indem eine Bepflanzung von mindestens 6 % der Fläche mit standortgerechten und heimischen Laubgehölzen erfolgt. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen aufgrund der geringen Neuversiegelung keine Bedenken. <u>Stellungnahme Brandschutz:</u> Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen die o. gegen g. Bauleitplanung keine Bedenken.	<i>Kenntnisnahme</i> <i>Kenntnisnahme</i> <i>Die verfahrensrechtlichen Hinweise werden berücksichtigt.</i> <i>Die benötigten Daten werden zur Verfügung gestellt.</i> <i>Kenntnisnahme</i> <i>Kenntnisnahme</i>
--	---

Gemäß der Begründung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, sind die Grundstücke im Plangebiet voll erschlossen, weshalb unterstellt wird, dass auch die Löschwasserversorgung mit inbegriffen ist.	
Beschlussvorschlag der Verwaltung: Die verfahrensrechtlichen Hinweise werden berücksichtigt. Die benötigten Daten werden der Kreisverwaltung zur Nutzung im Geographischen Informationssystem (GIS) zur Verfügung gestellt. Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

2.2 Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Trier Trier, 16.3.2026	Kommentierung der Verwaltung
<u>Bauverbotszone § 22 Abs. 1 LStrG</u> Die Bauverbotszone nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 LStrG ist zu beachten.	<i>Kennntnisnahme</i> <i>Das Satzungsgebiet wird von der Bauverbotszone in der nordöstlichen Ecke des Geltungsbereiches jedoch nur minimal betroffen ohne tatsächliche Auswirkungen auf die Nutzbarkeit der Fläche. Aufgrund dessen wurde auch auf die Darstellung in der Planzeichnung verzichtet.</i>
<u>Erschließung</u> Die Erschließung hat über das gemeindliche Wegenetz zu erfolgen. Zuwegungen zur freien Strecke der Kreisstraße sind nicht gestattet.	<i>Kennntnisnahme</i> <i>Aufnahme als Hinweis in die Satzung</i>
<u>Abwasser bzw. Oberflächenwasser</u> Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Es ist ebenfalls nicht gestattet, die Notüberläufe von Versickerungsmulden oder Regenrückhaltebecken an das straßeneigene Entwässerungssystem anzuschließen.	<i>Kennntnisnahme</i> <i>Aufnahme als Hinweis in die Satzung.</i>
<u>Sonstige Anmerkungen</u> Baugruben, Abgrabungen, Böschungen sowie sonstige Veränderungen des Baugrundes dürfen unabhängig vom Abstand zur Straße nur unter Einhaltung der technischen Regelwerke hergestellt werden. Insbesondere sind in eigener Verantwortung durch die Gemeinde bzw. die Bauherren bzw. deren Planverfasser die	<i>Kennntnisnahme</i> <i>Die Satzung enthält bereits einen entsprechenden Hinweis.</i>

Anforderungen der DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN 4124 Baugruben und Gräben und der DIN 4084 – Baugrund-Geländebruchberechnungen zu beachten. Erforderliche Untersuchungen und Berechnungen sind von der Gemeinde bzw. den Bauherren vorzusehen und gehen ausschließlich zu deren Lasten. Die Gemeinde hat durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.g. Bebauungsplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen. Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung zu erbringen.	<i>Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen kann durch eine Gliederung des Baugebietes sichergestellt werden. Im östlichen Randbereich ist aufgrund der Lärmeinwirkungen der Hunsrückhöhenstraße eine Wohnnutzung auszuschließen. Somit kann gewährleistet werden, dass die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV und damit die Zumutbarkeitsgrenze von Geräuscheinwirkungen nicht überschritten wird. Da es sich um bereits erschlossene Flächen handelt und nicht um eine Neuplanung eines Baugebietes, ist eine Festsetzung der Außenbereichsflächen als dörfliches Wohngebiet im Rahmen der Abwägung begründbar.</i>
Beschlussvorschlag der Verwaltung: Die Hinweise der Fachbehörde werden entsprechend der Kommentierung berücksichtigt.	

2.3 Landesamt für Geologie und Bergbau Mainz, 21.4.2026	Kommentierung der Verwaltung
Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Wenigerath – Hinter den Zäunen" kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt. Boden und Baugrund – allgemein: Der Hinweis auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen im Satzungstext unter den Hinweisen werden fachlich bestätigt.	<i>Kenntnisnahme</i> <i>Kenntnisnahme</i>

- mineralische Rohstoffe Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände. Geologiedatengesetz (GeoldG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html	<i>Kenntnisnahme</i> <i>Aufnahme als Hinweis in die Satzung</i>
Beschlussvorschlag der Verwaltung: Die Hinweise werden entsprechend der Kommentierung berücksichtigt.	

2.4 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Trier Trier, 8.4.2026	<i>Kommentierung der Verwaltung</i>
In dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt bzw. archäologische Fundstellen sind durch die Planung nicht in ihrem Bestand gefährdet. Daher haben wir keine Bedenken gegen die Planung. Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können. Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gem. §§ 19 und 21 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff., zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 [GVBl. S. 738]). Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmälern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Die Satzung enthält bereits einen Hinweis auf die geltende Regelung. Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag der Verwaltung: Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.	

2.5 Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord - Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Trier, 20.4.2026	Kommentierung der Verwaltung
Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes (Lärm und/oder Gerüche ausgehend von gewerblichen und/oder landwirtschaftlichen Betrieben) bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Erlass der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung. Nur der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass nach Anlage 1 Nr. 12 des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen vom 9. Dezember 2005, betreffend die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung, eine Zuständigkeit hinsichtlich Verkehrsanlagen (Verkehrsemissionen und Verkehrsimmissionen) für die SGD Nord, Abteilung Gewerbeaufsicht, nicht gegeben ist.	<i>Kenntnisnahme</i> <i>Kenntnisnahme</i>
Beschlussvorschlag der Verwaltung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für die Satzung ergibt sich kein Änderungsbedarf.	

2.6 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Trier Trier, 23.4.2026	Kommentierung der Verwaltung
Die Satzung sieht die Einbeziehung von bereits bebauten Flächen zum Innenbereich vor. Grundsätzlich bestehen hierzu aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Die Baufläche soll allerdings teilweise als dörfliches Wohngebiet entwickelt werden, was unsererseits kritisch gesehen wird, da es hierzu bis dato keinerlei festgesetzter Immissionsschutzwerte gibt. Der Immissionsschutz ist momentan weder für das Konfliktpotenzial Lärm noch Geruch geregelt. Die Annahme von Blechschmidt, in: Ernst/Zinkzahn/Bielenberg/Krautzberger, Oktober 2021, dass Immissionswerte nach TA-Lärm analog zum Dorf-, Kern- und Mischgebiet festgelegt werden, ist nicht korrekt.	<i>Kenntnisnahme</i> <i>Dass TA-Lärm und TA-Luft bislang noch nicht angepasst wurden, kann nicht dazu führen, dass ein dörfliches Wohngebiet in der Bauleitplanung nicht ausgewiesen werden dürfte. Die Baunutzungsverordnung stellt dieses Instrument gerade für die sich wandelnden ländlichen Räume zur Verfügung.</i> <i>Die Baugebietskategorie dörfliches Wohngebiet (MDW) zielt auf die sich stark wandelnden ländlichen Räume ab, um dort ein einvernehmliches</i>

Mit dem Referentenentwurf der Bundesregierung zur Zweiten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zu Schutz gegen Lärm, Stand 08/2024, werden für die hier geplante Gebietskategorie Dörfliches Wohngebiet, nach Artikel 1, Nummer 4. Ziffer b, tagsüber 57 dB(A) und nachts 42 dB(A) festgelegt. Damit erfolgt eine Verringerung der Grenzwerte zu einem Dorf-, Kern- und Mischgebiet (45 dB(A) nachts, 60 dB(A) tagsüber) von je 3 dB(A) was eine deutliche Reduzierung im tatsächlichen Lärmaufkommen darstellen wird (Halbierung der Schallintensität) und damit eine erhebliche Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung innerhalb des Gebietes darstellt.	<i>Nebeneinander von Wohnen (Neubau und Bestand), land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen und nicht wesentlich störender gewerblicher Nutzung zu ermöglichen.</i> <i>Die landwirtschaftliche Nutzung ist in einem dörflichen Wohngebiet auf Nebenerwerbsstellen beschränkt und auch die Vorrangklausel für die Landwirtschaft greift in einem dörflichen Wohngebiet nicht. Die Wohnnutzung hat in einem dörflichen Wohngebiet damit eine größere Bedeutung. Dies entspricht jedoch der realistischen Entwicklung der einbezogenen bereits erschlossenen Außenbereichsflächen.</i> <i>Im Hinblick auf die Landwirtschaft im Ortsinnenbereich ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Außenbereichsflächen, die als dörfliches Wohngebiet festgesetzt werden sollen, nicht unmittelbar an einen landwirtschaftlichen Betrieb angrenzen und die Intensität von Geräusch- und Geruchseinwirkungen mit zunehmendem Abstand zur Emissionsquelle grundsätzlich abnimmt. Der Abstand des dörflichen Wohngebietes zum nächsten landwirtschaftlichen Betrieb beträgt mindestens 70 m.</i> <i>Die Planung der Gemeinde sieht damit eine Staffelung der Nutzungsart vor, die vom Gebietscharakter eines Dorfgebietes im Ortsinnenbereich auf ein dörfliches Wohngebiet im Außenbereich mit Abstand von mindestens 70 m zum nächsten landwirtschaftlichen Betrieb übergeht. Diese Staffelung ist städtebaulich sinnvoll und entspricht der realistischen Entwicklung der noch unbebauten Flächen. Die pauschale Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung im Dorfgebiet, wie von der Fachbehörde befürchtet, ist aus Sicht der Gemeinde nicht begründet.</i> <i>Mit der Ausweisung eines dörflichen Wohngebietes wird gerade keine Gemengelage geschaffen, sondern es soll dem Bestand einerseits und einer realistischen Entwicklung auf den</i>
--	---

Da der Referentenentwurf nach wie vor nicht verabschiedet ist, stellt sich weiterhin die Frage, welche Immissionsgrenzwerte nun gelten? Die des Dorfgebietes oder die des Referentenentwurfs? Die Frage bleibt unbeantwortet und wird im Streitfall zu Problemen und rechtlichen Auseinandersetzungen führen. Und hier sehen wir die Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung als nicht erfüllt an. Denn die Hauptaufgabe der kommunalen Bauleitplanung liegt in der Schaffung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, insbesondere der Vermeidung von Gemengelagen, unter Berücksichtigung aller relevanter Belange wie Wohnen, Arbeiten, Umweltschutz, etc. Durch die Ausweisung eines Dörflichen Wohngebietes wird aber genau diese Gemengelage, die es gilt zu vermeiden, geschaffen und damit trägt dies Ausweisung einer solchen Gebietskategorie, in Kommunen mit vorhanden land- und weinbaulichen Betrieben, nicht zu einer geordneten städtebaulichen Entwicklung bei. Auf der Gemarkung Wenigerath existieren Landwirtschaftsbetriebe im Haupt- und Nebenerwerb, die sowohl in Tages- als auch Nachzeiten arbeiten. Durch die Ausweisung eines Dörflichen Wohngebietes erfolgt hier eine deutliche Einschränkung der Tätigkeiten in den Abendstunden und damit Verschlechterung der Arbeits- und Einkommensbedingungen der landwirtschaftlichen Betriebe. Wenn eine Bewirtschaftung entsprechend den Erfordernissen eines Betriebes nicht mehr stattfinden kann (aufgrund reduzierter Immissionsschutzwerte), kann der Auffassung, dass ein MDW dazu beitragen soll, die landwirtschaftliche Funktion zu stärken, in keinsten Weise gefolgt werden. Das Gegenteil ist der Fall. Die vorliegende Ausführung hat sich nun nur mit der Thematik Lärm beschäftigt. Völlig ungeachtet bleibt bislang die Betrachtung Geruchsimmissionen, die natürlich über die GIRL dargestellt werden. Aber auch hier: für den Gebietstyp MDW bestehen nur Annahmen zu Grenzwerten, die keine geordnete städtebauliche Entwicklung zulassen. Eine kommunale Bauleitplanung, basierend auf „Annahmen“ führt nur zu Konflikten und verstärkt Problemlagen. Die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe und deren Entwicklung kann nicht auf „Annahmen“ erfolgen.	<i>unbebauten Außenbereichsflächen andererseits Rechnung getragen werden.</i> <i>Insbesondere der Argumentation der Fachbehörde, dass das vom Verordnungsgeber in der Baunutzungsverordnung zur Verfügung gestellte Planungsinstrument des dörflichen Wohngebietes in Kommunen mit vorhandenen land- und weinbaulichen Betrieben keine Anwendung finden dürfe, kann aus Sicht der Gemeinde nicht gefolgt werden.</i> <i>Die pauschale Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung bestehender Betriebe im Dorfgebiet ist aus Sicht der Gemeinde mit Verweis auf die Ausführungen weiter oben nicht begründet.</i> <i>Das Thema der Geruchsbelastung wird in der Begründung durchaus behandelt. Der Ortskern von Wenigerath wird durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Es gibt noch zwei landwirtschaftliche Betriebe im Ort, die am nördlichen Ortsrand und unmittelbar im Ortskern wirtschaften. Gerüche aus Tierhaltung sind somit ein normaler Bestandteil des Lebens im Dorf. Aufgrund der landwirtschaftlichen Prägung sind der Ortskern sowie die bereits bebauten Teile des Satzungsgebietes, die bislang dem Innenbereich zuzuordnen sind, als dörfliches Mischgebiet einzustufen. Auch für die einbezogenen Flächen kann bei der Zumutbarkeit von Geruchsimmissionen bzgl. Tierhaltung auf die Immissionswerte abgestellt werden, die gem. TA Luft für Dorfgebiete gelten, da die TA Luft bzgl. der neu eingeführten dörflichen Wohngebiete noch keine Immissionswerte enthält.</i>
--	--

	<i>Der Argumentation, dass aufgrund fehlender Immissionswerte für das dörfliche Wohngebiet in TA-Lärm und TA Luft das vom Verordnungsgeber in der Baunutzungsverordnung zur Verfügung gestellte Planungsinstrument des dörflichen Wohngebietes keine Anwendung finden dürfe, kann aus Sicht der Gemeinde nicht gefolgt werden.</i>
Beschlussvorschlag der Verwaltung: Die Belange der Landwirtschaft werden anerkannt und gewürdigt. Die Festsetzung als dörfliches Wohngebiet wird jedoch beibehalten. Die Festsetzung als dörfliches Wohngebiet und die damit erzielbare Staffelung vom Dorfgebiet zum dörflichen Wohngebiet ist städtebaulich sinnvoll und entspricht der tatsächlich zu erwartenden Entwicklung dieser Flächen.	

2.7 Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier Trier, 23.3.2026	Kommentierung der Verwaltung
Ihre Absicht, die Aufstellung einer Ergänzungssatzung im Bereich des Ortsbezirkes Weinigerath vorzunehmen, nehmen wir zur Kenntnis. In dem von der Planung betroffenen o.g. Gebiet betreiben wir ein Niederspannungskabel – und Straßenbeleuchtungsnetz. Die elektrische Versorgung der im Baugebiet zur Ansiedlung kommenden Kunden erfolgt aus dem bestehenden Niederspannungsnetz. Ein Bestandsplan der im näheren Umkreis von uns betriebenen Versorgungsanlagen fügen wir bei. Gegen Ihre Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	<i>Kenntnisnahme</i> <i>Kenntnisnahme</i>
Beschlussvorschlag der Verwaltung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

3. Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.